

# **BVGer E-4917/2015 vom 22. Oktober 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4917\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4917_2015)

FR: TAF E-4917/2015 du 22 octobre 2018

IT: TAF E-4917/2015 del 22 ottobre 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch hier - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen, und sie ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 sowie BVGE 2011/50 E. 3.1.1, jeweils mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den jeweiligen Vorbringen. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

### **E. 4.1**

Das SEM ging im angefochtenen Entscheid offensichtlich davon aus, dass die LTTE-Vergangenheit des Beschwerdeführers nicht in Zweifel zu ziehen sei. Das SEM hielt explizit fest, der Beschwerdeführer habe glaubhaft dargelegt, dass er im September 2008 in Colombo vom CID aufgrund seiner LTTE-Aktivität verhaftet und in der Folge sechs Monate lang inhaftiert worden sei. Diese - bereits im vorangegangenen Auslandgesuchsverfahren deponierten - Vorbringen und Schilderungen hat der Beschwerdeführer durch die Einreichung von Gerichtsdokumenten untermauert, welche im Rahmen der vom SEM im Juni 2015 vorgenommenen Botschaftsabklärung als authentisch eingeschätzt wurden. Auch die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Kontakte zum sri-lankischen Human Rights Centre wurden im Rahmen dieser Botschaftsabklärung bestätigt. Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung fest, es sei "im heutigen

Zeitpunkt" vom Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgungsmassnahmen auszugehen. Das SEM hat in der Folge die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers anerkannt. Weiter erwog die Vorinstanz, diese begründete Furcht basiere zu wesentlichen Teilen auf Gefährdungselementen, die erst nachträglich, mit oder nach seiner Ausreise aus Sri Lanka, entstanden seien. Es würden subjektive Nachfluchtgründe vorliegen, weshalb von der Asylgewährung abzusehen sei (vgl. Ziffer II der angefochtenen Verfügung).

#### **E. 4.2**

Das SEM hat indessen die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Jahren nach seiner Haftentlassung im März 2009 als unglaublich qualifiziert und dazu erwogen, seine diesbezüglichen Aussagen seien unsubstantiiert ausgefallen. Zudem habe er zu Protokoll gegeben, sich während zweier Monate versteckt zu haben; er sei aber immer wieder nach Hause zurückgekehrt, was nicht dem Verhalten einer gesuchten Person entspreche. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 2. Juni 2010 (an die Schweizer Botschaft in Colombo) angegeben, dass er seit einigen Monaten keinen Behelligungen mehr ausgesetzt gewesen sei. Insgesamt stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe im Zeitpunkt seiner Ausreise (im Oktober 2013) noch keine begründete Furcht vor Verfolgung gehabt und habe somit (sinngemäss) im besagten Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft (noch) nicht erfüllt.

#### **E. 5**

Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka im Oktober 2013 ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

##### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer hat widerspruchsfrei angegeben, bereits 2007 und 2008 im Grossraum Jaffna verhaftet worden zu sein (vgl. Akte B11, Frage 62 sowie Eingaben vom 27. März 2009 und 30. April 2009 im Rahmen des Auslandsgesuchs). Zudem sind seine Angaben zu den getöteten Verwandten (zwei Onkel und ein Cousin) respektive zu den bei Bombenangriffen verletzten Familienangehörigen (Vater und Bruder) im Wesentlichen übereinstimmend ausgefallen. Das Gericht sieht keine Veranlassung, diese vom Beschwerdeführer übereinstimmend zu Protokoll gegebenen Vorbringen in Zweifel zu ziehen.

##### **E. 5.2**

Die Abklärungen der Schweizer Botschaft in Colombo haben ergeben, dass der Beschwerdeführer - zusammen mit einer weiteren Person - von den Polizeibehörden in Colombo wegen des Verdachts der Verbindungen zu den LTTE festgenommen wurde. In der Folge wurde er vom 10. September 2008 bis zum 9. März 2009, 180 Tage lang, im Gefängnis inhaftiert und am 9. März 2009 vom Gericht entlassen respektive freigesprochen (vgl. Sachverhalt, Bst. K oben). Die Ergebnisse der Schweizer Vertretung haben die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers, die er im Rahmen seiner schriftlichen Eingaben im ersten (Ausland-) Asylverfahren und anlässlich seines zweiten Asylverfahrens in der Schweiz geltend gemacht hat, bestätigt. Im Weiteren wurde von der Schweizer Vertretung in Colombo festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer eingereichte Karte des Human Rights Centre im Jahr 2008 ausgestellt worden ist, womit seine diesbezügliche Vorbringen ebenfalls mit einem entsprechenden Beweismittel untermauert wurden.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer hat im Zusammenhang mit der erlittenen Inhaftierung weiter vorgetragen, er sei während seiner sechsmonatigen Haftzeit schwer misshandelt und gefoltert worden. Die Misshandlungen und Folterungen sind weder vom SEM noch von der Schweizerischen Botschaft in Colombo explizit in Abrede gestellt worden. Das Gericht hat keine konkrete Veranlassung, an den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers zu zweifeln.

### **E. 5.4**

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum 2007/2008 zweimal von der Polizei in Jaffna verhaftet worden ist. Im Weiteren wurde er von den Polizeibehörden in Colombo am 10. September 2008 verhaftet und anschliessend während 180 Tagen inhaftiert. Dabei wurde er von den Sicherheitskräften misshandelt respektive gefoltert. Bereits aufgrund der vom Beschwerdeführer erlittenen Verfolgungshandlungen, die sich alle vor seiner Ausreise im Oktober 2013 zugetragen haben, hat er objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht vor weiteren flüchtlingsrelevanten Nachteilen im Sinne der Rechtsprechung (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 sowie BVGE 2011/50 E. 3.1.1, jeweils mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5.5.1**

Der Beschwerdeführer hat weiter vorgetragen, er sei nach seiner Freilassung im März 2009 etwa ein Jahr lang von den Behörden gesucht worden; danach hätten die behördlichen Suchen aufgehört. Wenn Bekannte wieder verhaftet worden seien, sei auch er wiederum gesucht worden (vgl. Akte B11, Antwort 67). Weiter führte er aus er habe "in dieser Zeit" versteckt gelebt. Er sei insgesamt vier bis fünf Male gesucht worden, letztmals am 1. Juli 2014 (respektive letztmals vor seiner Ausreise im Juli oder August 2013). Sein Freund G.\_\_\_\_\_ sei im Juli/August 2013 respektive Mitte 2013 verhaftet worden und habe ihn verraten (vgl. B11, Antwort 78 sowie B3, Ziffer 7.01). Aufgrund der Verhaftung seines Freundes und dessen Verrat habe er befürchtet, selbst wieder behördlich gesucht und aufgrund seiner Vorgeschichte weiteren Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden (vgl. Akte B11, Antwort 77).

#### **E. 5.5.2**

Das SEM zog die diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers in Zweifel. Dazu führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe in seiner Eingabe vom 2. Juni 2010 selbst angegeben, dass er "seit einigen Monaten keinen Behelligungen mehr ausgesetzt" gewesen sei (vgl. Erwägung II/Ziffer 2 der vorinstanzlichen Verfügung). Die Grundlage dieser Erwägung basiert offensichtlich auf einem Missverständnis respektive einem Übersetzungsfehler seitens der Vorinstanz. In seinem Schreiben an die Botschaft vom 2. Juni 2010 hielt der Beschwerdeführer unter anderem fest, "I have not received any intimation whatsoever although five months had lapsed". Das SEM schliesst aus dieser Formulierung, der Beschwerdeführer habe angegeben, in den vergangenen Monaten nicht "behelligt" worden zu sein, was sich rein sprachlich nicht von der schriftlichen Textpassage des Beschwerdeführers ableiten lässt. Möglicherweise wurde der Begriff "intimation" (sinngemäss für: Andeutung, Hinweis) mit dem Begriff "intimidation" (sinngemäss für: Behelligung) verwechselt. Nach Einschätzung des Gerichts kann aus der Formulierung des Beschwerdeführers keineswegs geschlossen werden, dass er damit hat zum Ausdruck

bringen wollen, in den fraglichen Monaten nicht behelligt worden zu sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er mit seiner Formulierung darauf hinweisen wollte, dass er in den vergangenen fünf Monaten (seit der Einreichung seiner letzten Eingabe bei der Schweizer Vertretung in Colombo) keinerlei Zeichen im Sinne einer Rückmeldung von der Schweizer Botschaft erhalten habe. Diese Einschätzung wird dadurch untermauert, dass der Beschwerdeführer gleichzeitig festhielt, er habe eine Eingabe vom 9. Dezember 2009 an die Botschaft gerichtet (welche eine Adressänderung zum Inhalt hatte). Dieses Schreiben wurde seitens der Botschaft dem Beschwerdeführer gegenüber weder bestätigt noch anderweitig erwidert. Daher scheint es nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer mit seinem Schreiben vom 2. Juni 2010 an die Botschaft wandte, auf seine letzte Eingabe vom 9. Dezember 2009 verwies und dazu festhielt, er habe - seither - von der Botschaft in Colombo nichts mehr gehört. In diesem Lichte betrachtet erscheint der Vorhalt des SEM, das Verhalten des Beschwerdeführers entspreche nicht dem Verhalten einer gesuchten Person, jeglicher Grundlage zu entbehren und muss als nicht stichhaltig zurückgewiesen werden.

### **E. 5.5.3**

In der Rechtsmitteleingabe wurde sodann zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer (zweifach) zu Protokoll gab, die Verhaftung seines Freundes G.\_\_\_\_\_ habe im Juli/August 2013 stattgefunden, weshalb sich die vom SEM angeführte Angabe des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2010, er sei seit einigen Monaten nicht "behelligt" worden, ohnehin nicht in einem Zusammenhang zum Zeitraum nach der Verhaftung des Freundes im Sommer 2013 gemacht worden sein kann.

### **E. 5.5.4**

Schliesslich wird in der Beschwerdeeingabe zutreffend ausgeführt, dass eine weitere vom SEM herangezogene Angabe des Beschwerdeführers in einen falschen Zusammenhang gestellt wurde. Aus dem Gesamtkontext der Schilderungen des Beschwerdeführers geht hervor, dass er sich bei der Angabe, er habe sich "zwischendurch" auch zu Hause aufgehalten (vgl. B11, Antwort 83), auf den Gesamtzeitraum zwischen 2009 bis Mitte 2013 bezog und nicht - wie vom SEM angenommen - explizit auf den Zeitraum nach der Verhaftung seines Freundes im Juli/August 2013.

### **E. 5.5.5**

Insgesamt lässt sich die Schlussfolgerung des SEM nicht aufrecht halten, der Beschwerdeführer habe zum Zeitraum nach seiner Freilassung im März 2009 widersprüchliche Angaben gemacht respektive habe sich nicht wie eine gesuchte Person verhalten.

### **E. 5.6**

In dem als Referenzurteil publizierten Entscheid E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Rückkehrproblematik bei tamilischen Asylsuchenden eingehend auseinandergesetzt. Dabei kam das Gericht zum Schluss, eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE vermöge dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden infolgedessen ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und sie mithin als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen werde. Es seien keineswegs nur in besonderem Masse exponierte Personen betroffen. So sei die sri-lankische Regierung auch sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges im Jahr 2009 nach wie vor über ein

Wiederaufleben respektive Wiedererstarben der LTTE besorgt und verfolge jeglichen Verdacht entsprechender Bestrebungen mit grösster Aufmerksamkeit. Hingegen seien nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufwiesen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt seien, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, sei im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen müsse (vgl. a.a.O. E. 8.5.3).

#### **E. 5.7**

Das SEM hielt im angefochtenen Entscheid fest, der Beschwerdeführer habe im Falle der Rückkehr eine begründete Furcht, Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden, und erfülle die Flüchtlingseigenschaft. Er wurde wegen des Vorliegens von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 als Flüchtling anerkannt, ihm aber die Asylgewährung verweigert.

##### **E. 5.7.1**

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist es dem Beschwerdeführer gelungen, glaubhaft aufzuzeigen, dass mehrere Familienmitglieder und weitere Verwandte im Rahmen von bewaffneten Auseinandersetzungen in Sri Lanka verletzt oder getötet wurden. Er hat weiter widerspruchsfrei vorgetragen, dass er selbst im Mai und im September 2007 im Grossraum Jaffna von der SLA sowie am 23. August 2008 von den Polizeibehörden in Colombo verhaftet worden ist. Weiter hat er glaubhaft vorgetragen, dass er im September 2008 vom CID im Zusammenhang mit einem LTTE-Verdacht in Colombo verhaftet und anschliessend sechs Monate lang inhaftiert worden ist und dabei Misshandlungen erlitten hat. Schliesslich hat er auf nachvollziehbare Weise geschildert, dass er nach der Festnahme seines Freundes im Sommer 2013 von den sri-lankischen Sicherheitskräften erneut gesucht worden sei und mit weiteren Verfolgungsmassnahmen habe rechnen müssen. Angesichts der glaubhaft geschilderten Festnahme seines Freundes im Juli/August 2013 konnte eine erneut drohende Festnahme im Zusammenhang mit einem LTTE-Verdacht, verbunden mit Haft und Misshandlungen, im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Oktober 2013 eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgungen hatte. Es liegen somit Vorfluchtgründe vor.

##### **E. 5.7.2**

Die asylbeachtliche Verfolgungsintensität, Zielgerichtetheit und Verfolgungsmotivation stehen ausser Zweifel. Demzufolge ist entgegen der vorinstanzlichen Sichtweise von asylrelevanten Vorfluchtgründen beziehungsweise einer begründeten Furcht vor solchen Nachteilen auszugehen. Die Asylgewährung wurde demnach zu Unrecht wegen Fehlens von Vorfluchtgründen verweigert.

#### **E. 6.1**

Nachdem der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben Mitglied der LTTE gewesen ist, stellt sich indessen die Frage, ob ihm wegen seiner Verbindungen zu dieser Organisation - trotz Vorliegens von Vorfluchtgründen - die Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG entgegenzuhalten ist. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Begründung seiner Asylgesuche angegeben, in den Jahren 2007 bis 2008 LTTE-Mitglied gewesen zu sein. Bei

der Schilderung seiner konkreten Tätigkeiten zu Gunsten der LTTE trug er vor, er sei einfacher "Soldat" gewesen. Er gab zu Protokoll, nicht an Kampfhandlungen teilgenommen zu haben. Er habe keine Uniform getragen und sei auch von den LTTE nicht ausgebildet worden. Seine Aufgaben hätten darin bestanden, Propaganda zu betreiben und Geld einzusammeln. Diese Aktivitäten sind als eher niederschwellig einzustufen. Diese Einschätzung wird auch durch den Umstand bestärkt, dass der Beschwerdeführer bei der selbst verfassten Eingabe zur Schilderung seiner Schwierigkeiten im Heimatland im Rahmen des Ausland-Asylverfahrens vorgetragen hat, keine Verbindungen zu terroristischen Aktivitäten gehabt zu haben (vgl. Eingabe vom 27. März 2009: "I had no connection whatsoever with any terrorist's activities"). Der Beschwerdeführer macht jedoch auch geltend, im Jahr 2007 gemeinsam mit seinem Freund G. \_\_\_\_\_ Waffen respektive "Claymores" (Minen) der LTTE versteckt respektive aufbewahrt zu haben (vgl. B3, Ziffer 7.01; B11, Antworten 72, 88, 99, 102, 112, 121, 122, 136-138). Der Beschwerdeführer wurde zu seinen diesbezüglichen Tätigkeiten nicht eingehend befragt. Seinen diesbezüglichen Ausführungen kann nicht entnommen werden, dass er selbst für die LTTE Landminen gelegt hat. In seinen in Antwort 102-104 protokollierten, rückübersetzten Angaben führt er explizit aus, er habe "Claymores" "aufbewahrt und zurückgegeben". Nach dem Gesagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer persönlich für das Legen von Landminen als Kriegshandlung verantwortlich gemacht werden muss. Hierfür spricht auch der Umstand, dass er konkret angegeben hat, nur in seinem Dorf mit den LTTE-Leuten unterwegs gewesen zu sein; ausserhalb seines Dorfes sei er nicht für die LTTE tätig gewesen (vgl. B11, Antwort 124). Ergänzend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer sich seit dem Kriegsende im Mai 2009 klar von der LTTE distanziert hat, sich auch während seiner Anwesenheit in der Schweiz nicht weiter für diese Organisation engagiert hat. Das Vorliegen von Asylausschlussgründen ist daher im Ergebnis zu verneinen.

## **E. 7**

Folglich ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung - soweit die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung betreffend - beantragt wird. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

## **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

## **E. 8.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Aus ihrer Eingabe vom 29. Juni 2018 geht hervor, dass sie nach wie vor das Vertretungsmandat innehat und die Interessen des Beschwerdeführers im vorliegenden Asylbeschwerdeverfahren vertritt. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Kostennote - wie in der

Zwischenverfügung vom 5. Dezember 2016 in Aussicht gestellt - verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.